

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Marktschorgast (BGS-WAS)**

**vom 19. Dezember 1996**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1994 (GVBL, S. 553, BayRS 2024-1-I), erlässt der Markt Marktschorgast folgende

## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:**

### **§ 1 Beitragserhebung**

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Marktschorgast, Pulst, Ober-, Mittel- und Unterpöllitz, Ziegenburg und Grundmühle einen Beitrag.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des
1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluß der Sondervereinbarung.
- Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschosßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2800 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5fache der beitragspflichtigen Geschosßfläche, mindestens jedoch auf 2800 qm festgesetzt.
- (2) Die Geschosßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschosßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschosßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschosßfläche anzusetzen.
- (5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschosßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschosßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt auch für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich zum Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschosßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |   |          |
|---|----------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 2,13 DM. |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschosßfläche    | 5,93 DM. |

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung des Teils des Grundstücksanschlusses, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer zum Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## **§ 9 Gebührenerhebung**

Der Markt erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Verbrauchsgebühren.

## **§ 10 Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Markt zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt 1,43 DM je Kubikmeter entnommenen Wassers. Für Großverbraucher werden die Gebühren ermäßigt und wie folgt festgesetzt:

Bei einem jährlichen Wasserverbrauch

bis zu 15 000 Kubikmeter	1,43 DM je cbm,
über 15 000 Kubikmeter	1,13 DM je cbm.

- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,43 DM pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

## **§ 11 Entstehen der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Verbrauch.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05. und 15.08. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

## **§ 14 Mehrwertsteuer**

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

## **§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## **§ 16 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juli 1980 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 23 vom 24. Juli 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juli 1993 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 30 vom 11. August 1993), außer Kraft.

Marktschorgast, 19. Dezember 1996

**Markt Marktschorgast**

gez.  
Kofer  
Erster Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung  
des Marktes Marktschorgast  
(BGS-WAS)**

**vom 16. April 1998**

Der Markt Marktschorgast erlässt aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024 – 1 – I ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl S. 541), folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Marktschorgast vom 19. Dezember 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 26. März 1997) wird wie folgt geändert:

**1. § 6 erhält folgende Fassung:**

„Der Beitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche netto 1,55 DM, das sind brutto (inkl. von z.Zt. 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer) 1,66 DM
- b) pro qm Geschossfläche netto 6,86 DM, das sind brutto (inkl. von z.Zt. 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer) 7,34 DM.“

**2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:**

Ablösung des Beitrags

„Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.“

**3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

„Die Gebühr beträgt netto 2,03 DM je Kubikmeter entnommenen Wassers, das sind brutto (inkl. von z. Zt. 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer) 2,17 DM.“

**4. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 2,03 DM je Kubikmeter, das sind brutto (inkl. von z.Zt. 7 % gesetzlicher Mehrwertsteuer) 2,17 DM.“

**5. § 14 erhält folgende Fassung:**

„Zu den Nettogebühren und Nettobeiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 1998 in Kraft.

Marktschorgast, 16. April 1998

**Markt Marktschorgast**

gez.  
Kofer  
Erster Bürgermeister

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung  
des Marktes Marktschorgast  
(BGS-WAS)**

**vom 28. Dezember 2000**

Der Markt Marktschorgast erlässt Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024 – 1 – I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 424), erlässt der Markt Marktschorgast folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Marktes Marktschorgast vom 19. Dezember 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 26. März 1997) wird wie folgt geändert:

**§ 6 erhält folgende Fassung:**

„Der Beitrag beträgt:

- a) pro qm Grundstücksfläche netto 1,55 DM, das sind brutto **(inkl. von z.Zt. 16 % gesetzlicher Mehrwertsteuer) 1,80 DM**
- b) pro qm Geschossfläche netto 6,86 DM, das sind brutto **(inkl. von z.Zt. 16 % gesetzlicher Mehrwertsteuer) 7,96 DM.“**

**§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Marktschorgast, 28. Dezember 2000

**Markt Marktschorgast**

gez.  
Kofer  
Erster Bürgermeister

**Dritte Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
des Marktes Marktschorgast  
(BGS-WAS)**

**vom 04. April 2002**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes –KAG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 17 Zweites Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt der Markt Marktschorgast folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Marktschorgast vom 19. Dezember 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 26. März 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.12.2000 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 2 vom 10. Januar 2001), wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 3 enthält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt netto **1,28 €** je m<sup>3</sup> entnommenen Wassers, das sind brutto (inkl. Von z. Zt. 7 % Mehrwertsteuer) **1,37 €**

**§ 10 Abs. 4 enthält folgende Fassung:**

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto **1,28 €** je m<sup>3</sup>, das sind brutto (inkl. von z. Zt. 7 % Mehrwertsteuer) **1,37 €**

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft.

Marktschorgast, 04. April 2002

**Markt Marktschorgast**

gez.  
Kofer  
Erster Bürgermeister



**Vierte Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
des Marktes Marktschorgast  
(BGS-WAS)**

**vom 11. November 2004**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I), zuletzt geändert durch § 17 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt der Markt Marktschorgast folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Marktschorgast vom 19. Dezember 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 26. März 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. April 2002 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 16 vom 01. Mai 2002, wird wie folgt geändert:

**§ 9 erhält folgende Fassung:**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

**Es wird folgender § 9 a eingefügt:**

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wassermenge messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m <sup>3</sup> /h	10,00	€/Jahr
bis 6 m <sup>3</sup> /h	20,00	€/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	30,00	€/Jahr
über 10 m <sup>3</sup> /h	40,00	€/Jahr

**§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt netto **1,35 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers, das sind brutto (inkl. derzeit 7 % Mehrwertsteuer) **1,44 €**.

**§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto **1,35 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers, das sind brutto (inkl. derzeit

7 % Mehrwertsteuer **1,44 €**.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Marktschorgast, 11. November 2004

**Markt Marktschorgast**

gez.  
Preißinger  
Erster Bürgermeister

**Fünfte Satzung zur Änderung  
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung  
des Marktes Marktschorgast  
(BGS-WAS)**

**vom 10. Dezember 2009**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I), zuletzt geändert durch § 17 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt der Markt Marktschorgast folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Marktschorgast vom 19. Dezember 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 26. März 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. November 2004 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 46 vom 23. November 2004), wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt netto **1,67 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers, das sind brutto (inkl. derzeit 7 % Mehrwertsteuer) **1,79 €**.

**§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto **1,67 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers, das sind brutto (inkl. derzeit 7 % Mehrwertsteuer) **1,79 €**.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Marktschorgast, 10. Dezember 2009

Markt Marktschorgast

gez.  
Tischhöfer  
Erster Bürgermeister

**Sechste Satzung**  
**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung**  
**des Marktes Marktschorgast (BGS-WAS)**

**vom 12. Dezember 2012**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes –KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I), zuletzt geändert durch § 17 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt der Markt Marktschorgast folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Marktes Marktschorgast vom 19. Dezember 1996 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 12 vom 26. März 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2009 (Amtsblatt des Landkreises Kulmbach Nr. 50 vom 17. Dezember 2009), wird wie folgt geändert:

**§ 9 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q^3$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

**§ 9 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	24,00	€/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	48,00	€/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	72,00	€/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	96,00	€/Jahr

**§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Gebühr beträgt netto 2,15 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, das sind brutto (inkl. derzeit 7 % Mehrwertsteuer) 2,30 €.

**§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr netto 2,15 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers, das sind brutto (inkl. derzeit 7 % Mehrwertsteuer) 2,30 €.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Marktschorgast, 13. Dezember 2012

**Markt Marktschorgast**

T i s c h h ö f e r  
Erster Bürgermeister